



Arbeit mit von häuslicher Gewalt Betroffenen

Landeshauptstadt Magdeburg

Sozial- und Wohnungsamt

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial-und Wohnungsamt
Wilhelm- Höpfner- Ring 4
39116 Magdeburg

Ansprechpartnerin:

Lissy Herrmann

Tel.: 0391 610 6226
Fax:0391 610 6227

Interventionsstelle@gmx.de

Region Magdeburg
Magdeburg
Landkreis Börde
Harzlandkreis
Jerichower Land

Stendal

Miss-Mut e.V. Stendal
Bruchstr.1
39576 Stendal

Ansprechpartnerinnen:

Janin Schlieker

Dörte Löffler

Tel.: 03931 70 01 05
Fax: 03931 21 02 21

miss-mut.stendal@web.de

Region Stendal:
Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Dessau

AWO SPI Ost
Johannisstraße 14a
06844 Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin:

Beate Uhlig

Telefon/Fax: 0340 66128539
Mobil: 0177 7844072

intervention.dessau@spi-ost.de

Region Dessau:
Dessau- Roßlau
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Salzlandkreis
Landkreis Wittenberg

Halle

AWO RV Halle-Merseburg e.V.
Trakehner Straße 20
06124 Halle (Saale) (Halle-Neustadt)

Ansprechpartnerin:

Silke Voß

Telefon: 0345 6867907
Fax: 0345 6867845
Mobil: 0176 10035262

interventionsstelle@awo-halle-merseburg.de

Region Halle
Halle
Landkreis Mansfeld-Südharz
Burgenlandkreis
Saalekreis

Landeskoordinierungsstelle

Der PARITÄTISCHE Sachsen- Anhalt
**LIKO- Landesintervention
und –koordination häuslicher Gewalt
und Stalking**

Wiener Str. 2
39112 Magdeburg

Ansprechpartnerin:

Anke Weinreich

Tel.: 0391 6293523

NEU:

www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de

Formen häuslicher Gewalt:

- Physische Gewalt
 - Psychische/seelische Gewalt
 - Sexualisierte Gewalt
 - Ökonomische Gewalt
 - Soziale Gewalt
- alle Formen der Kindeswohlgefährdung



Quelle: <http://www.signal-intervention.de/download/Handbuch.pdf>



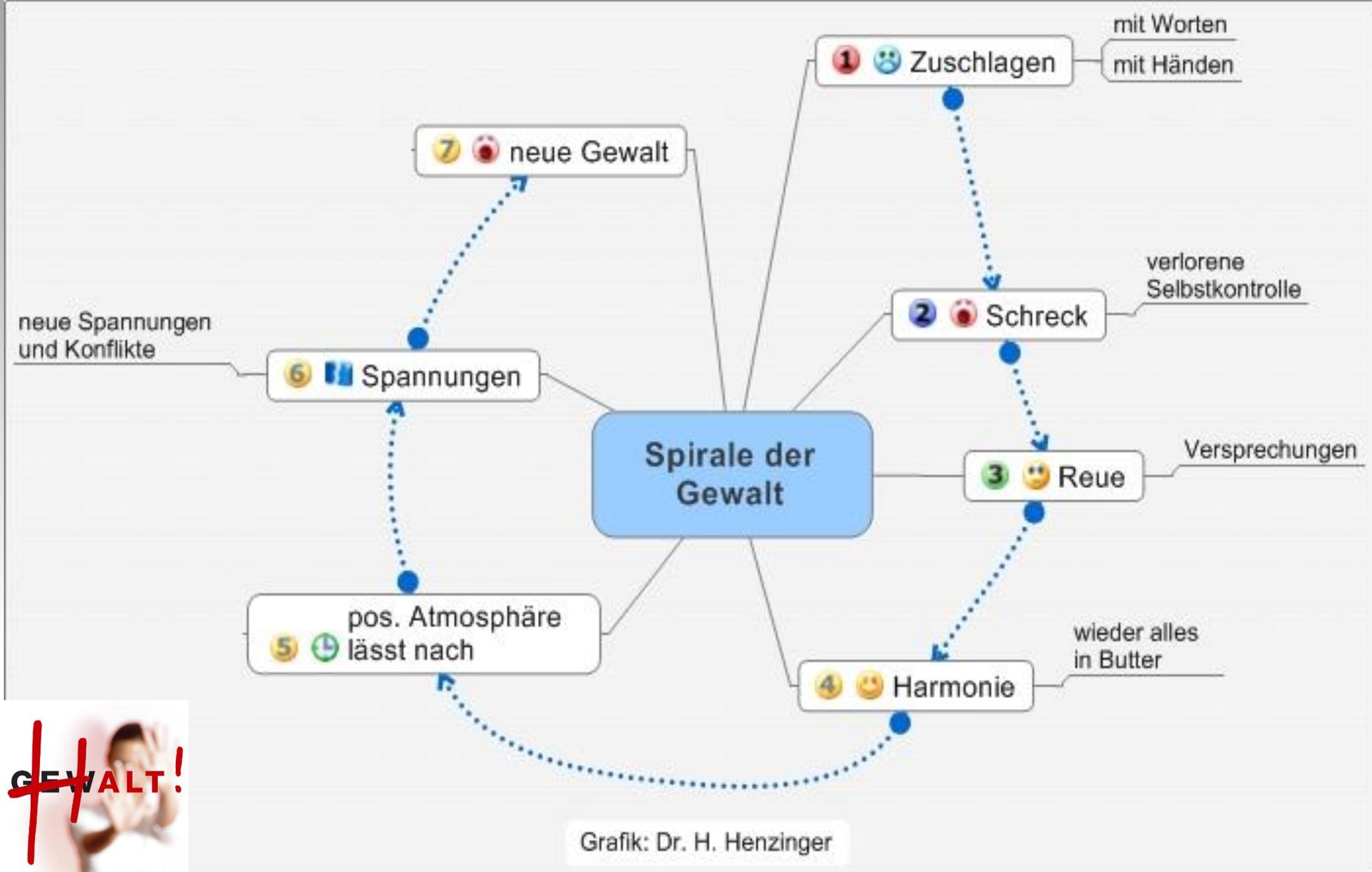
Mindestens **jede 4. Frau**, die in einer Partnerschaft gelebt hat, hat körperliche Gewalt erlebt.

Mindestens **jede 7. Frau** gab an, zum Teil zusätzlich, sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erfahren zu haben.

64% der Betroffenen hatten durch die gewaltsamen Übergriffe körperliche Verletzungen (Prellungen, Hämatome, Brüche, offene Wunden, Kopf- und Gesichtsverletzungen)



aus: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“
Studie mit 10.264 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren im Auftrag des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004)



physische Folgen häuslicher Gewalt:

- Knochenbrüche, Hämatome, Platzwunden
- Hirnschädigungen aufgrund von Schlägen auf den Kopf
- Entstellungen im Gesicht, z. B. fehlende Zähne
- Verminderte Seh- oder Hörfähigkeit
- Kreislaufstörungen
- Unterleibsverletzungen
- Geschlechtskrankheiten



psychische Folgen häuslicher Gewalt:

- Posttraumatische Belastungsstörung
- Angststörungen, Depressionen, Schlafstörungen, Alpträume, Panikattacken, sozialer Rückzug
- Schuld- und Schamgefühle, niedriges Selbstwertgefühl,
- Suizidalität, Essstörungen, psychosomatische Störungen, Amnesie, selbstverletzendes Verhalten, Drogen und Alkoholmissbrauch



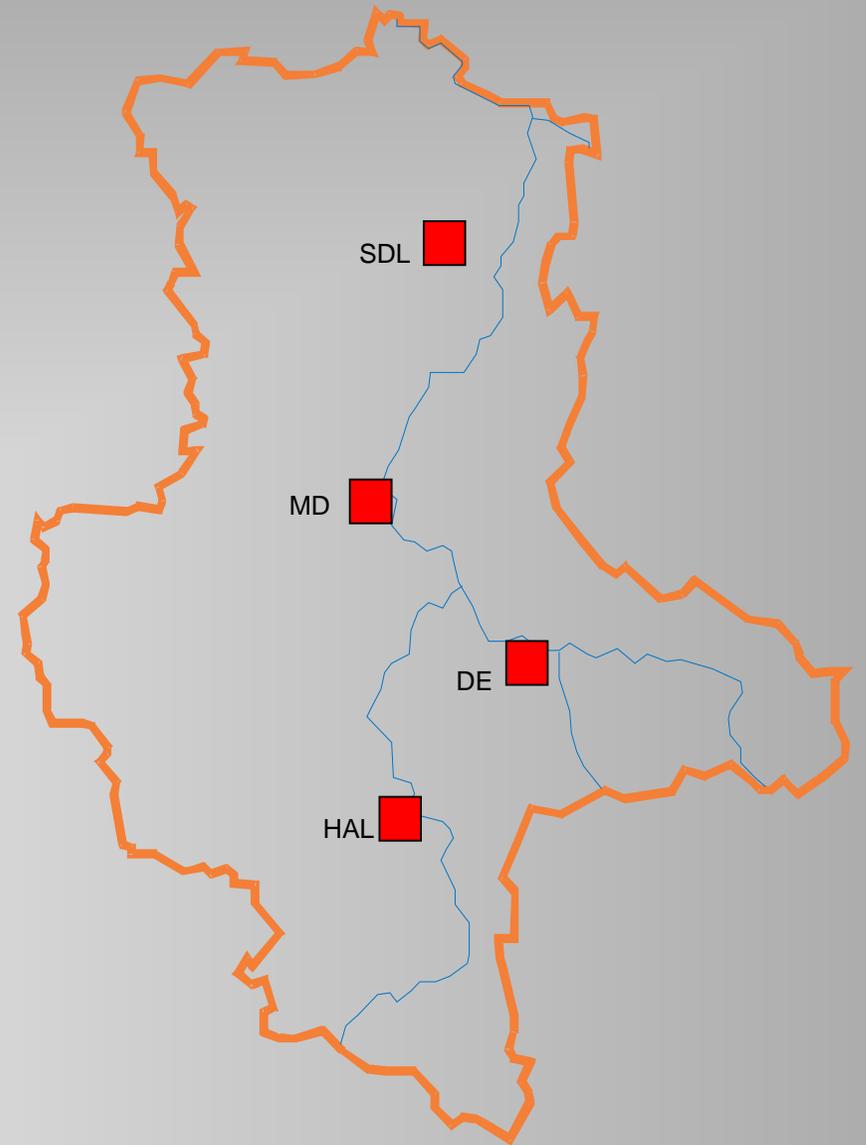
soziale Folgen:

- Ungewollte Schwangerschaften
- Arbeitsplatzverlust
- Isolation
- Angst vor Kindesentzug
- Angst vor Ächtung



Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

- Beratung weiblicher und männlicher Opfer nach dem pro-aktiven Ansatz
- Situations- und Gefährdungsanalyse
- Informationen zu Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen
- Information über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten
- Vermittlung an weiterführende Hilfen
- Präventionsarbeit durch Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit



**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
(SOG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003
§ 36 Platzverweisung**

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen behindert.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr von den Sicherheitsbehörden oder der Polizei für die zur Verhütung der Straftat erforderliche Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung. Die Platzverweisung nach Satz 1 darf nicht mehr als zwölf Monate betragen. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Absatz 3 sowie die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

(3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine Maßnahme nach Satz 1 oder 2 darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

**Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und
Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001
(Gewaltschutzgesetz – GewSchG)**

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- 1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,**
- 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,**
- 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,**
- 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,**
- 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder

2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

...

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

...

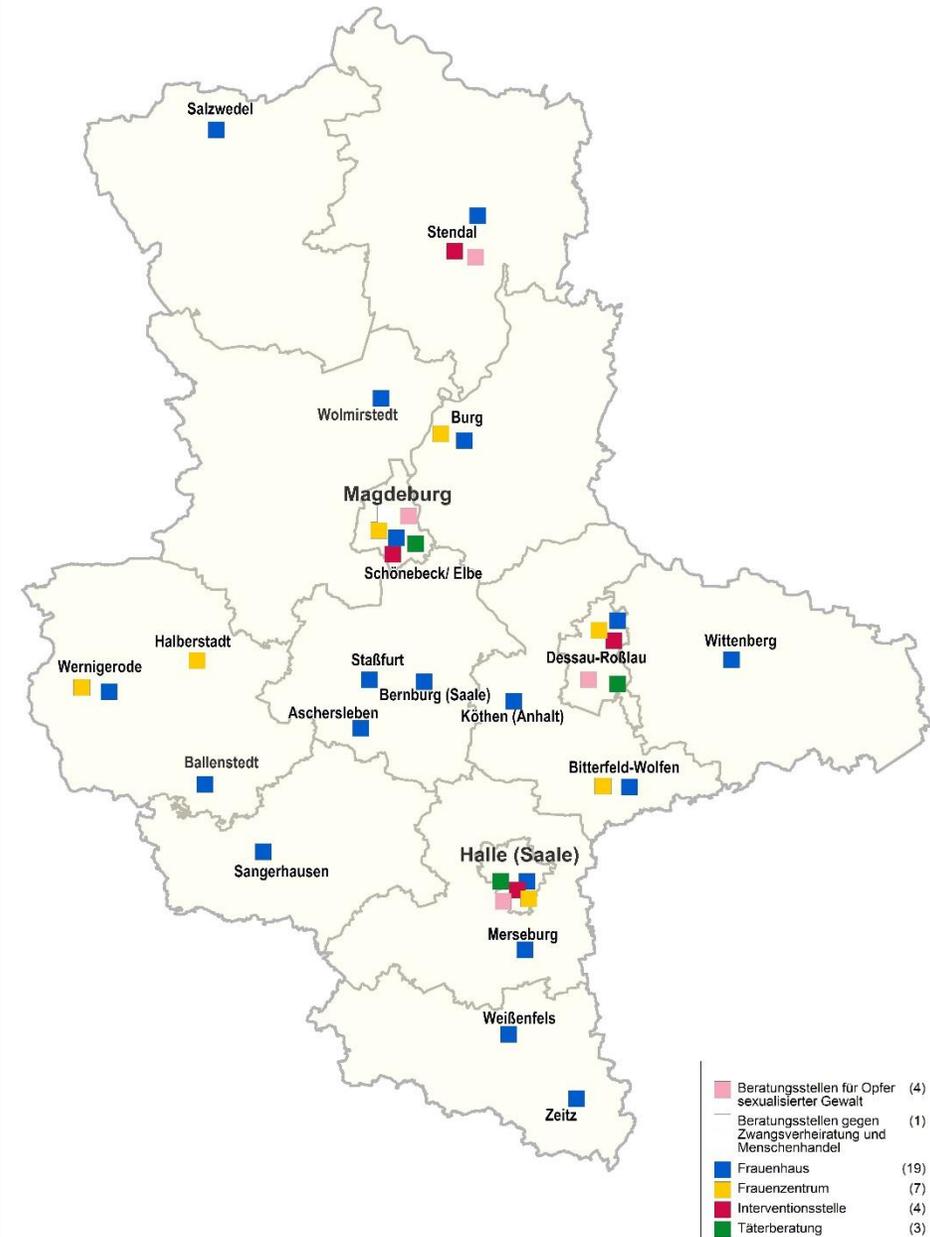
§ 4 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

- 1. Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder**
- 2. Verpflichtungen aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich ... bestätigt worden ist.**

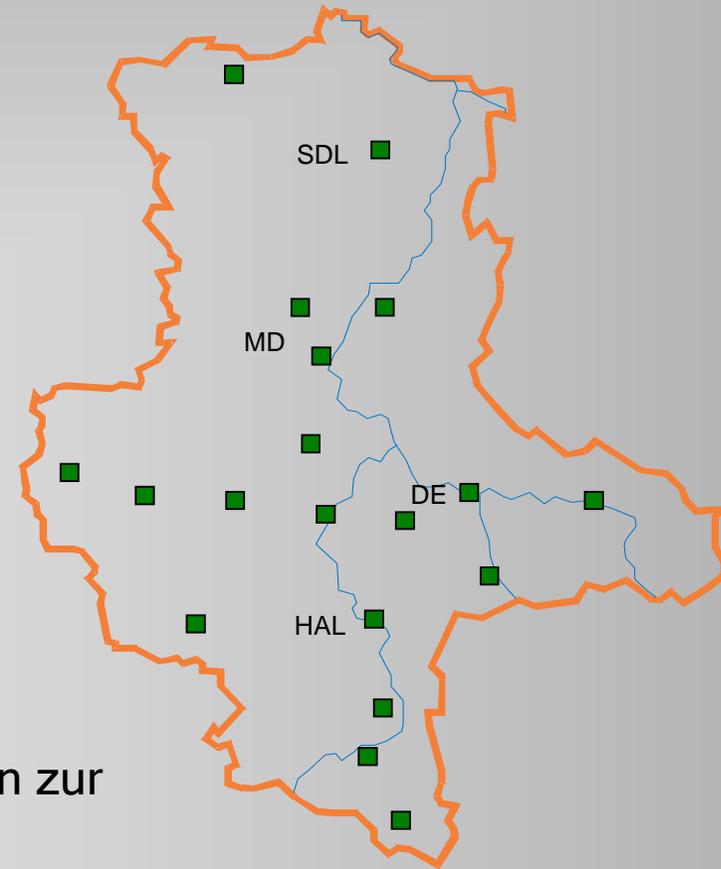
Interventionmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt

- Opferschutzbeauftragte der Polizei
- Interventionsstellen
- Frauen- und Kinderschutzhäuser
- Ambulante Frauenberatungsstellen
- Fachstelle Vera
- Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt
- Täterarbeit / Täterberatung
- Opferberatungsstellen beim sozialen Dienst der Justiz
- Weißer Ring
- Opferanwälte, Opferanwältinnen
- ...



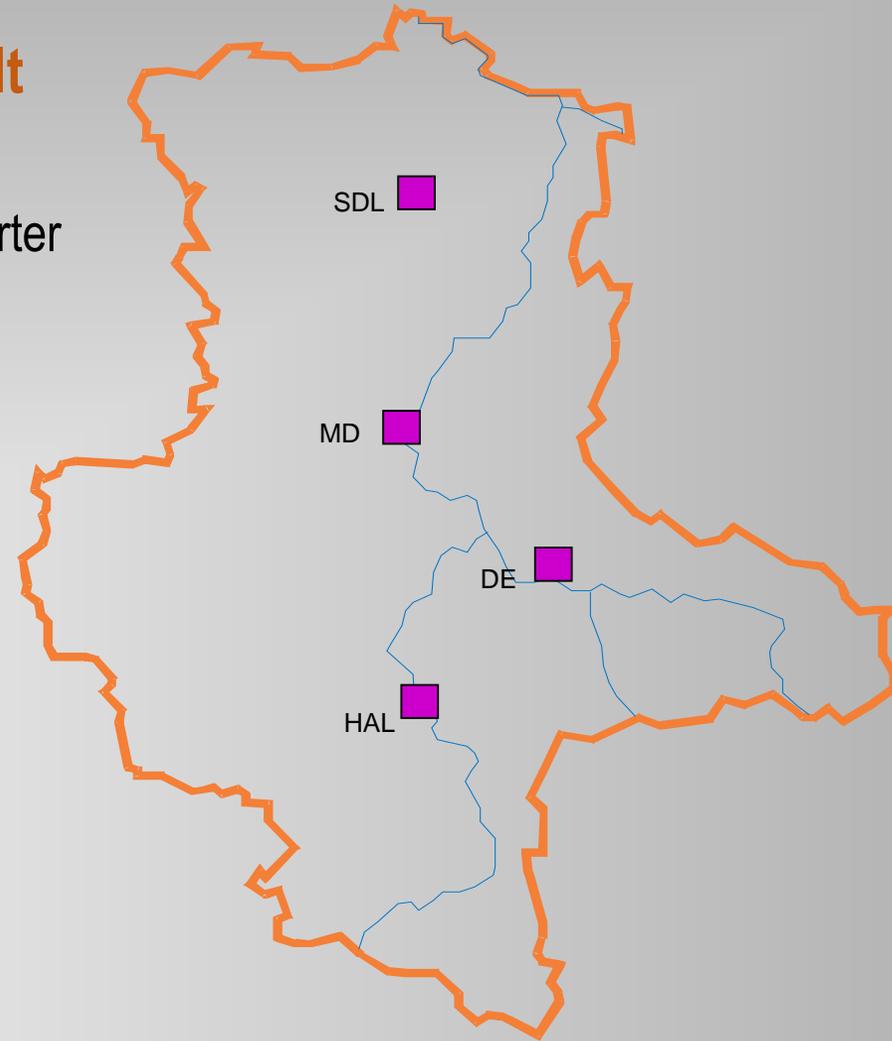
Frauenhaus / Frauenberatung

- Schutz für körperlich und seelisch misshandelte Frauen und Kinder
- Sozialpädagogische Betreuung, Beratung und Begleitung
- Schaffung eines gewaltfreien Raumes
- Jede Frau ist für sich und die Kinder selbst verantwortlich- Eigenversorgung
- Freie Gestaltung des Tagesablaufes
- Präventionsarbeit durch Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilweise sind ambulante Frauenberatungsstellen zur Nachsorge nach Frauenhausaufenthalt und zur Beratung ohne Frauenhausaufenthalt angegliedert



Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt

- Psychologische Beratung für Opfer sexualisierter Gewalt (in Einzel- und Gruppenberatungen)
- Bewältigung des Erlebten
- Unterstützung zur Selbsthilfe
- Prävention
- Fortbildungen
- Selbstverteidigungskurse
- Information für Eltern



Vera – Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt

- Beratung in Krisen- und Notsituationen in deutsch und englisch, weitere Sprachen mit Sprachmittler*innen
- Information zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen
- Organisation einer sicheren Unterkunft und medizinischer Versorgung
- Unterstützung der Vor- und Nachbereitung von Gerichtsverfahren
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- Hilfe bei der Rückkehr in das Heimatland, Vermittlung zu dortigen Fachstellen

Opferberatung des sozialen Dienstes der Justiz

- Informationen über finanzielle Hilfsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz, Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Vermittlung von Sachinformationen, insbesondere über die Rechte des Opfers bezüglich der Strafanzeige, Neben- und Privatklage, Ablauf von Gerichtsverhandlungen
- Informationen über die Stellung des Zeugen und seine Rechte im Strafverfahren
- in geeigneten Fällen Konfliktschlichtung und Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleiches
- psychosoziale Prozessbegleitung

Weißer Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V

- Menschlicher Beistand, Begleitung und Vermittlung durch ehrenamtlich Tätige
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat durch z.B. Beratungsschecks zur Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt und zur Durchsetzung von Ansprüchen zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt)
- Erholungsprogramme für das Opfer und seine Familie
- finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen

Täterberatung / Täterarbeit

- Täterberatung in Einzel- und Gruppengesprächen
- Täter sollen Verantwortung übernehmen
- Täter sollen gewaltfreie Wege zur Konfliktlösung finden
- Beratung erfolgt nach einer Tat, aber kann auch vor einer „Tat“ wahrgenommen werden
- Präventionsarbeit

